OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602517/3/FP

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von T.E., geb. x, X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. April 2018, GZ: VStV/917301703367/2017, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem bekämpften Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer („Bf“) vor, am 3. November 2017 um 16:05 Uhr einen PKW in Linz, H-straße 7, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „werktags Mo-Fr 7-16:30 Uhr, ausgenommen gewerbliche Krankentransporte“ abgestellt zu haben. Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 30 Euro (13 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf einen Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 22. Mai 2018 rechtzeitig Beschwerde. In dieser wandte er primär die nicht ordnungsgemäße Kundmachung der ggst. Verordnung ein und stellte dar, dass aufgrund von Bauarbeiten zur Tatzeit nicht möglich gewesen sei, zu erkennen, wo man parken dürfe und wo nicht. „Vorsichtshalber“ wende der Bf auch ein, den ihm zur Last gelegten Halte- und Parkverstoß auch tatsächlich nicht eingehalten zu haben bzw., dass an dem aus dem angefochtenen Bescheid ersichtlichen Tatort keine korrekte Parkbeschilderung gegolten habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 22. Mai 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Keine der Parteien hat eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und wurde keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt, sodass eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Z 3 VwGVG unterbleiben konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Bf wird vorgeworfen, am 3. November 2017 um 16:05 Uhr einen PKW mit dem Kennzeichen x auf einer Parkfläche in Linz, H-straße 7, abgestellt zu haben, welche mit einem Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO und einer Zusatztafel mit der Aufschrift „werktags Mo. – Fr. v. 7 – 16.30 h, ausgenommen gewerbliche Krankentransporte“ gekennzeichnet sein soll.

Vor dem Haus H-straße 7, auf dem Grundstück Nr. x (öffentliches Gut) finden sich 5 Parallelparkflächen, welche im November 2017 unterschiedlich beschildert waren, nämlich von Osten nach Westen mit (1) Halten und Parken verboten, Zusatztafel Abschleppzone, Umkehrplatz 6,5 m, (2) und (3) Halten und Parken verboten, Zusatztafel ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen, (4) und (5) Parken verboten, Zusatztafel mit bestimmten Gültigkeitszeiten.

An das unbebaute Grundstück an Nr. x schließt in westlicher Richtung das unbebaute Grundstück y, EZ x, Grundbuch x (öffentliches Gut) an. Dieses liegt nicht unmittelbar an der Liegenschaft H-straße 7. Auf diesem finden sich drei Stellflächen welche mit einem Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO und einer Zusatztafel mit der Aufschrift „werktags Mo. – Fr. v. 7 – 16.30 h, ausgenommen gewerbliche Krankentransporte“ versehen sind.
Es kann nicht festgestellt werden, auf welcher der genannten Flächen der Bf seinen PKW abgestellt hat. Es ist aber aufgrund des Beispielfotos im Behördenakt zu vermuten, dass die belangte Behörde einen Stellplatz auf dem Grundstück y, nicht einen vor dem Haus Nr. 7, meint. [Gerichtsbekannte Umstände, Beispielfoto im Akt der belangten Behörde, Google Streetview Stand Nov. 2017, DORIS intraMAP].

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verwaltungsakt. Die Ausgestaltung des Umfeldes des Tatortes ist gerichtsbekannt. Insbesondere ist dem erkennenden Richter bekannt, dass vor dem Haus H-straße Nr. 7 zwar mehrere Parkflächen zur Verfügung stehen, für die, teilweise zu bestimmten Zeiten, unterschiedliche Verordnungsregimes gelten, jedoch keine Halte- und Parkverbote mit Ausnahmen für gewerbliche Krankentransporte. An der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks H-straße 7 existierten zum Tatzeitpunkt vielmehr ein absolutes Halteverbot als Umkehrplatz, zwei Behindertenparkplätze und zwei zeitlich eingeschränkte Parkverbote. Erst weiter in westlicher Richtung – auf einem Straßengrundstück, welches über keine Hausnummer verfügt – finden sich Bereiche, die Krankentransporten vorbehalten sind. Dazwischen findet sich, etwas verschachtelt, ein Ausläufer eines weiteren Straßengrundstücks. Jedenfalls ergibt sich, dass Krankentransporten vorbehaltene Stellflächen nicht neben dem Gebäude H-straße 7 zu finden sind, sondern auf einem Grundstück weiter westlich. Das Gericht hat zudem Einsicht in das System DORIS und das System Google Streetview genommen. Diese Beweismittel bestätigen die ohnehin gerichtsbekannten Umstände. Die dort verfügbaren Fotos stammen aus November 2017, sind also in Bezug auf den vorgeworfenen Tatzeitpunkt aktuell. Auf ihnen ist die Beschilderung am Tatort gut erkennbar.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs. 6 VStG, vgl. nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen

– einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl. 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten."

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass "'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat."

Diese Judikatur hat der VwGH zuletzt in seiner Entscheidung vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, bekräftigt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung etwa des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt bspw. weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Das Verwaltungsgericht ist im Sinne der dargestellten Judikatur sohin auf die Überprüfung der durch den behördlichen Bescheidspruch begrenzten Sache beschränkt.

III.2. Verfolgungshandlung und Spruchkonkretisierung
Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.2.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.9.2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.4.2011, 2010/08/0091):

Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20.6.1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25.9.1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; z.B. VwGH 27.4.2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8.2.1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22.4.1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23.10.1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG]). Im Übrigen ist das gemäß § 44a Z 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20.5.2003, 2002/02/0236; 6.6.2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei

Walter/Thienel II[2] § 44 a E 244 ff“. [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

Im Hinblick auf Parkvergehen hat der VwGH beispielsweise wie folgt ausgesprochen:
„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)“ (VwGH 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E v. 11. Juli 1990, 89/03/0265).

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. Mai 1990, 89/18/0139, erkennbar für mehrere gleichartige Flächen, ausgesprochen:
„Gegen die Tatortumschreibung Wien 1 Kohlmarkt 3, bestehen bei einer Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs 1 lit a StVO auch unter den im E eines VS des VwGH vom 3.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985 als wesentlich angesehenen Kriterien des Konkretisierungsgebotes des § 44 a lit a VStG keine Bedenken, selbst wenn entlang des in der Tatortumschreibung genannten Hauses Kohlmarkt 3 ca 4 bis 5 Autos stehen könnten, zumal im konkreten Fall keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dem Lenker in einem weiteren Verwaltungsstrafverfahren eine im gegenständlichen Tatortbereich in zeitlicher Nähe zu der im Strafbescheid angenommenen Tatzeit begangene gleichartige Verwaltungsübertretung angelastet worden ist und sohin die Gefahr einer Doppelbestrafung bestünde.“

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124)“.
(Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen

wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.2.2003, 2001/10/0257).

III.3. Im vorliegenden Fall erweist sich, dass vor dem Haus H-straße Nr. 7 mehrere Parkflächen existieren, die verschiedenen Regelungsregimes unterliegen, jedoch dort aber keine Fläche vorhanden ist, auf der das Halten und Parken verboten ist und gleichzeitig eine Ausnahme für gewerbliche Krankentransporte besteht.
Jene Parkflächen, die für gewerbliche Krankentransporte reserviert sind, finden sich nicht in Bereich des Hauses H-straße 7, sondern auf öffentlichem Gut der Stadt Linz (einem Straßengrundstück), das an jenes weitere Straßengrundstück anschließt, welches vor und neben dem Haus H-straße Nr. 7 liegt. Im Bereich des Hauses H-straße 7 fanden sich zum Tatzeitpunkt nur Flächen, die unterschiedlichen Verordnungsregimes unterliegen, etwa für dauernd stark gehbehinderte Personen, ein absolutes Halteverbot mit Abschleppzone und ein Parkverbot.

Vorliegend ergibt sich also, dass im Bereich der Adresse H-straße 7 keine Stellfläche liegt, die für gewerbliche Krankentransporte reserviert ist. Eine solche Fläche liegt gegenüber dem Tagesklinikeingang des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern, angrenzend an eine unbebauten Fläche westlich vom Haus H-straße 7 auf dem Grundstück y. Dazwischen findet sich ein weiteres Grundstück. Dies wäre entsprechend zu konkretisieren gewesen. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Tatortbezeichnung H-straße 7 ausreichen könnte, wäre es aber an der belangten Behörde gewesen, in ihrem Spruch zu spezifizieren auf welcher der verschiedenen Stellflächen das Fahrzeug des Bf geparkt war, um diesem ein konkretes, ihn vor Doppelverfolgung schützendes Vorbringen zu ermöglichen.

Angesichts des Fehlens einer diesbezüglich konkretisierten Verfolgungshandlung im Spruch, der Begrenzung der „Sache“ durch diesen und angesichts des Ablaufes der Verfolgungsverjährungsfrist, ist eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

III.4. Das behördliche Straferkenntnis war demgemäß aufzuheben. Bei diesem Ergebnis entfällt jede Kostenersatzpflicht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung fußt auf der einheitlichen, im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung

des VwGH zu den Sprucherfordernissen und zur Begrenzung der verwaltungsgerichtlichen Prüfbefugnis durch die „Sache“.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl